

RICHTLINIEN

des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Gewerbestrukturverbesserungsaktion

von 1997 bis 1999

(gemäß § 4 des Bundesgesetzes über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen, BGBl.Nr. 432/1996)

in der Fassung vom 7. Mai 1999

Gemäß den Bestimmungen des zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und der BÜRGENS Förderungsbank des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten Gesellschaft m.b.H., im folgenden kurz Gesellschaft genannt, abgeschlossenen Vertrages sind bei der Durchführung der privatwirtschaftlichen Aufgaben für die Gewerbestrukturverbesserungsaktion durch die Gesellschaft ausschließlich die nachstehenden Richtlinien zu beachten.

1. Ziel und Zweck der Förderung

1.1. Das Ziel dieser Förderungsaktion besteht in der Erhaltung bzw. Stärkung der Wettbewerbsposition sowie in der Sicherung und Schaffung von Beschäftigung in bestehenden kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie in der Unterstützung der Gründung solcher Unternehmen. Dieses Ziel soll vor allem durch die Stärkung der Innovationsfähigkeit und der Eigenkapitalstruktur sowie durch die Verbesserung der Unternehmensstruktur erreicht werden. Dies steht im Einklang mit den struktur- und regionalpolitischen Zielen der Europäischen Union, durch eine verstärkte Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen das Beschäftigungsvolumen, die Innovationskraft und die Dynamik der Wirtschaft zu erhöhen.

2. Gegenstand

Gegenstand der Förderung ist

- 2.1. die Durchführung eigen- und/oder fremdfinanzierter Investitionen. Die Förderung kann sowohl für materielle als auch für immaterielle Investitionen (wie Produktdesign, Marketing, Innovation und Qualifikation) gewährt werden.
- 2.2. die Aufbringung von Eigenkapital (wie Beteiligungen).
- 2.3. die Finanzierung von Betriebsmitteln.
- 2.4. die Verbesserung der Finanzierungsstruktur.

3. Persönliche Voraussetzungen

- 3.1. Förderungswerber können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften sein, die
 - 3.1.1. ein kleines oder mittleres Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, oder
 - 3.1.2. ein kleines oder mittleres Unternehmen, das technische Dienstleistungen oder Infrastrukturdienstleistungen für Unternehmen gemäß Punkt 3.1.1. erbringt,

im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben oder zu betreiben beabsichtigen.
- 3.2. Förderbar im Sinne dieser Richtlinien sind "kleine und mittlere Unternehmen (KMU)" im Sinne der jeweils gültigen Fassung des „Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.
 - 3.2.1. Demgemäß sind derzeit „kleine“ Unternehmen, Unternehmen, die
 - 3.2.1.1. im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen und
 - 3.2.1.2. entweder
 - a) einen nicht mehr als 7 Mio. EURO entsprechenden Jahresumsatz erzielen
oder
 - b) eine nicht mehr als 5 Mio. EURO entsprechende Bilanzsumme erreicht haben, und
 - 3.2.1.3. sich zu höchstens 25% im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmen befinden (Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften und Risikokapitalgesellschaften);
 - 3.2.2. „Mittlere“ Unternehmen sind derzeit Unternehmen, die
 - 3.2.2.1. im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigen und
 - 3.2.2.2. entweder

- a) einen nicht mehr als 40 Mio. EURO entsprechenden Jahresumsatz erzielen
oder
 - b) eine nicht mehr als 27 Mio. EURO entsprechende Bilanzsumme erreicht haben, und
- 3.2.2.3. sich zu höchstens 25% im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmen befinden (Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften und Risikokapitalgesellschaften);
- 3.3. Verflochtene Unternehmen sind grundsätzlich als ein Unternehmen zu betrachten.
- 3.4. Gegen den Förderungswerber darf
- 3.4.1. kein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-) oder Ausgleichsverfahren oder Vorverfahren gemäß § 79 ff AO anhängig sein oder ein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen bzw. ein Konkursverfahren durchgeführt oder abgeschlossen worden sein,
 - 3.4.2. kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder ein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren (z.B. Disziplinarverfahren) anhängig sein;

4. Sachliche Voraussetzungen

- 4.1. für die Gewährung von Investitionsprämien gemäß Punkt 6.2. für Investitionsmaßnahmen gemäß Punkt 2.1. muß zumindest einen der folgenden wirtschaftspolitischen Schwerpunkte entsprechen werden:
 - 4.1.1. Erzeugung/Erbringung innovativer bzw. qualitativ höherwertiger Produkte/Dienstleistungen
 - 4.1.2. Entwicklung und Anwendung neuer Technologien und Informationstechnologien
 - 4.1.3. Energieeinsparung, sparsamere Nutzung von knappen Rohstoffen, Abfallvermeidung, Abfalltrennung und Abfallwiederverwertung (Recycling)
 - 4.1.4. zwischen- und überbetriebliche Kooperationen und Clusterbildungen
 - 4.1.5. Erhaltung bzw. Stärkung der Nahversorgungsstruktur
 - 4.1.6. Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrlingsausbildung und Schaffung zeitgemäßer Wohnmöglichkeiten für Arbeitnehmer
 - 4.1.7. Qualitätsverbesserung und Angebotsdiversifizierung in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft.
- 4.2. die Übernahme von Haftungen durch die Gesellschaft gemäß Punkt 6.3. kann erfolgen für:
 - 4.2.1. Investitionen gemäß Punkt 2.1.,
 - die zumindest einem, der in Punkt 4.1. angeführten, wirtschaftspolitischen Schwerpunkte entsprechen, oder

- im Rahmen einer Unternehmensneugründung bzw. - fortführung getätigt werden;

- 4.2.2. Maßnahmen zur Aufbringung von Eigenkapital gemäß Punkt 2.2., die wesentlich zur Verbesserung der Finanzstruktur des Unternehmens beitragen;
- 4.2.3. die Finanzierung von Betriebsmitteln gemäß Punkt 2.3. im Rahmen einer Unternehmensneugründung oder - fortführung;
- 4.2.4. Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur im Zuge von Restrukturierungsmaßnahmen, welche insbesondere
 - langfristige Erfolgchancen sichern,
 - der Erhaltung von Arbeitsplätzen dienen und
 - unter Mitwirkung des Unternehmens und der involvierten Gläubiger erfolgen.
 Im Rahmen dieser Restrukturierungsmaßnahmen soll die wirtschaftliche Lage vor allem von potentiell gefährdeten, aber nicht zahlungsunfähigen Unternehmen stabilisiert werden.
- 4.3. Bei der Beurteilung der Vorhaben sind sowohl die Art und Größe der förderungswerbenden Unternehmen als auch die Auswirkungen der Vorhaben auf die (über)regionale Wirtschaftsstruktur zu beachten. Insbesondere sind dabei die Beschäftigungswirkung und die Unternehmensdynamik zu berücksichtigen. Läßt ein Vorhaben nur eine teilweise Erfüllung (zumindest eines) der wirtschaftspolitischen Schwerpunkte erwarten, so kann nur eine teilweise Förderung erfolgen, wenn zumindest eine entsprechende Beschäftigungswirkung des Vorhabens zu erwarten ist.

5. Nicht förderbare Kosten

- 5.1. Ausgeschlossen von einer Förderung sind:
 - 5.1.1. Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde
 - 5.1.2. Vorhaben von Unternehmen, soweit diese unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind.
 - 5.1.3. Vorhaben in Bereichen mit Überkapazitäten, soweit diese nicht nachhaltig zur Verringerung der Überkapazitäten beitragen.
 - 5.1.4. Im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft sind von einer Förderung ausgeschlossen:
 - a) Investitionen, die die geltenden Klassifizierungsrichtlinien des Fachverbandes der Hotel- und Beherbergungsbetriebe nicht erfüllen. (Bei Schutzhütten und Jugendgästehäusern sind zweckdienliche Ausnahmen möglich.)
 - b) Qualitätsverbesserungen von Appartementshäusern bzw. Ferienwohnungen, wenn diese nicht hotelmäßig ausgestattet und geführt werden bzw. hotelmäßige Dienstleistungen nicht angeboten werden.
 - c) Investitionen zur Erschließung von Gletschern und zur Schaffung von Betrieben auf bzw. am Rande von Gletschern sowie Investitionen in Be-

trieben, die anderen als Zwecken des Tourismus dienen.

- d) Beherbergungsneubauten sowie die Erweiterung von Bettenkapazitäten im Regelfall. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur in Fällen besonderer tourismuspolitischer Bedeutung möglich, wobei nur Vorhaben touristischer Leitbetriebe, deren Investitionsstandort in einer nicht als touristisches Zentrum zu beurteilenden Gemeinde in einem EU-Regionalförderungsgebiet liegt, berücksichtigt werden können.

- 5.2. Nicht durch Investitionsprämien gemäß Punkt 6.2. förderbare Kosten bei Investitionsvorhaben gemäß Punkt 2.1.:
- 5.2.1. der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten
 - 5.2.2. der Ankauf gebrauchter Investitionsgüter
 - 5.2.3. Ersatzinvestitionen
 - 5.2.4. Fahrzeuge, die hauptsächlich Transportzwecken dienen (Ausgenommen davon ist jedoch die Anschaffung von Spezialfahrzeugen im Verkehrsgewerbe sowie die Anschaffung von Autobussen für den Gelegenheitsverkehr.)

6. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung besteht:

- 6.1. für Vorhaben gemäß Punkt 2.1 in der Gewährung einer (Investitions)Prämie und/oder in der Übernahme einer Bürgschaft oder Garantie durch die Gesellschaft.

6.2. Investitionsprämie:

6.2.1. Basisprämie:

Die Basisprämie beträgt 2% p.a. der Berechnungsgrundlage.

Das Ausmaß der Förderung ergibt sich entsprechend der Förderungslaufzeit aus der einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien darstellenden Tabelle. Die Förderungslaufzeit beträgt für Investitionsvorhaben (gemäß Punkt 2.1.):

- Maschinen und Einrichtungen 5 Jahre
- gemischte Investitionen 7,5 Jahre,
- bauliche Investitionen 10 Jahre,

6.2.2. Regionalprämie:

Im Falle einer zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und einem Bundesland abgeschlossenen Vereinbarung zu verstärkten gemeinsamen Wirtschafts-(Regional-)förderung kann für Vorhaben gemäß Punkt 2.1. nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung eine zusätzliche, über die Basisprämie hinausgehende Regionalprämie des Bundes im Ausmaß von maximal 0,75 % p.a. gewährt werden. Der Bund stellt zusätzliche Förderungsmittel unter der Voraussetzung zur Verfügung, daß das jewei-

lige Bundesland unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Richtlinien für dasselbe Vorhaben jeweils eine Förderung in Höhe der zusätzlichen Bundesförderung gewährt.

6.2.3. Plus-Prämie:

Eine zusätzliche Prämie (Plus-Prämie) über die Basisprämie und eine allfällige Regionalprämie hinaus kann im Ausmaß:

6.2.3.1. von bis zu 2 % p.a. erfolgen, wenn

- a) bei Vorhaben gemäß Punkt 2.1. über die Erfüllung zumindest eines der wirtschaftspolitischen Schwerpunkte gemäß Punkt 4.1. hinaus zusätzlich den beiden Kriterien „Außergewöhnlich hoher Innovationsgrad“ und „Außergewöhnlich großes Wachstumspotential“ (überregionaler Absatz, Erhöhung der Marktreichweite) entsprochen wird;

- b) bei Vorhaben gemäß Punkt 2.1. den wirtschaftspolitischen Schwerpunkten „zwischen- und überbetriebliche Kooperationen und Clusterbildungen“, „Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrlingsausbildung“ oder „Erhaltung bzw. Stärkung der Nahversorgungsstruktur“ entsprochen wird;

6.2.3.2. Von bis zu 4 % p.a. erfolgen, bei Vorhaben, die vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanziert werden, sofern die Förderungsobergrenzen gemäß Punkt 6.4. nicht überschritten werden.

6.2.4. Die Berechnungsgrundlage für die Basis-, Regional- und Plus-Prämie von Vorhaben gemäß Punkt 2.1. beträgt maximal 70 % der förderbaren Gesamtkosten des Vorhabens. Die förderbaren Gesamtkosten ergeben sich aus der Summe der Kostenvoranschläge bzw. Rechnungen (exkl. Umsatzsteuer).

Die Förderungsberechnungsgrundlage beträgt höchstens S 10,0 Mio.

6.3. Bürgschaften/Garantien:

Die Gesellschaft kann in Abstimmung mit bereits bestehenden Bürgschafts-/Garantieeinrichtungen für eigen- oder fremdfinanzierte Vorhaben gemäß Punkt 2.1. bis 2.4. Bürgschaften und/oder Garantien gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen, BGBl.Nr. 432/1996, übernehmen.

Im Einzelfall kann die Gesellschaft Haftungen bis zu einem Obligo von S 10,0 Mio. und für eine maximale Laufzeit von 20 Jahren übernehmen. In den Bürgschafts-/Garantieverträgen sind gemäß den einschlägigen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft die entsprechenden Auflagen und Bedingungen von der Gesellschaft festzulegen.

Bei der Beurteilung von Ansuchen auf Übernahme von Bürgschaften und/oder Garantien hat die Gesellschaft darauf Bedacht zu nehmen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens, zu dessen Finanzierung eine Bürgschaft und/oder Garantie übernommen wird, erwarten lassen, daß die verbürgten/garantierten Verbindlichkeiten während der Laufzeit der Bürgschaft/Garantie vereinbarungsgemäß erfüllt werden können bzw. daß das garantierte Eigenkapital während der Laufzeit der Garantie werthaltig bleibt.

Der Bürgschafts-/Garantienehmer hat für die Übernahme der Haftung der Gesellschaft für die Dauer der Haftungszeit ein Entgelt von bis zu 0,5 % p.a. zu entrichten. Bei Haftungen mit besonders hohem Risiko kann das Entgelt von der Gesellschaft mit bis zu 2,0 % p.a. festgelegt werden. Für Vorhaben gemäß Punkt 2.2. und Punkt 2.4. mit besonders hohem Risiko können im Bürgschafts-/Garantieangebot höhere fixe oder erfolgsabhängige Entgelte vorgesehen werden.

Berechnungsgrundlage ist der jeweils aushaftende verbürgte oder garantierte Finanzierungsbetrag im Ausmaß der Bürgschafts-/Garantiequote. Die Höhe eines allfälligen Bearbeitungsentgeltes wird von der Gesellschaft in den Geschäftsbedingungen festgelegt.

6.4. Förderungsobergrenzen:

6.4.1. Vorhaben gemäß Punkt 2.1.:

Außerhalb von Regionalförderungsgebieten gemäß Art. 92 Abs.3 lit.a und lit.c EG-Vertrag (siehe Anlage zu diesen Richtlinien) darf die im Rahmen dieser Aktion für Vorhaben gemäß Punkt 2.1. vorgesehene Förderung oder die aus der Kumulierung von im Rahmen dieser Aktion für diese Vorhaben vorgesehenen Förderungen mit anderen notifizierten Investitionsbeihilfen resultierende Förderung eine Beihilfenintensität von

- bis zu 15 % brutto für kleine Unternehmen
- bis zu 7,5 % brutto für mittlere Unternehmen nicht überschreiten.

Bei der Kumulierung von Regionalförderungsmaßnahmen mit Investitionsförderungsmaßnahmen für Vorhaben gemäß Punkt 2.1. gelten unterschiedliche Förderungshöchstsätze, abhängig davon, ob die Förderungsmaßnahmen in Regionalförderungsgebieten nach Art.92 Abs.3 lit.a EG-Vertrag oder nach Art.92 Abs.3 lit.c EG-Vertrag vorgesehen sind:

- Regionalförderungsgebiete nach Art.92 Abs.3 lit.a EG-Vertrag: Die Förderungsintensität darf die in der Anlage zu diesen Richtlinien ausgewiesene Förderungsintensität um höchstens 15 Bruttoprozentpunkte übersteigen.
- Regionalförderungsgebiete nach Art.92 Abs.3 lit.c EG-Vertrag: Die Förderungsintensität darf die in der Anlage zu diesen Richtlinien ausgewiesene Förderungsintensität um höchstens 10 Bruttoprozentpunkte übersteigen.

Bezüglich der Umrechnung von Bruttosubventionsäquivalenten auf Nettosubventionsäquivalente wird auf die Anlage zu diesen Richtlinien verwiesen.

6.4.2. Vorhaben gemäß Punkt 2.2., 2.3. und 2.4.

Vorhaben gemäß Punkt 2.2., 2.3. und 2.4. werden im Rahmen der Regelungen des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union für geringfügige („de minimis“-)Beihilfen gefördert. Die für diese Vorhaben vorgesehene Förderung oder die aus der Kumulierung von für diese Vorhaben vorgesehenen Förderungen mit anderen geringfügigen Beihilfen des Bundes, eines anderen Rechtsträgers oder der Europäischen Union resultierende Förderung eines Unternehmens, darf innerhalb von drei Jahren ein Subventionsäquivalent in Höhe von einem EURO 100.000,-- brutto entsprechenden Betrag nicht übersteigen.

6.4.3. In allen Fällen, in denen die in Aussicht genommene Förderungsintensität die Förderungsobergrenzen überschreitet, ist der positive Abschluß eines Notifizierungsverfahrens im Sinne der Artikel 92 ff EG-Vertrag Voraussetzung für die Förderungsgewährung.

6.5. Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die Gesellschaft hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann. Mehrfachförderungen desselben Vorhabens sind im Bereich der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gesteuerten Förderungsaktionen, außer im Falle von Sonderregelungen, ausgeschlossen.

6.6. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

6.7. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

7. Kreditkonditionen

7.1. Förderungen für kreditfinanzierte Investitionen werden nur auf der Basis von Krediten und Darlehen von Kreditinstituten gewährt, wenn die Berechnung der Zinsen bei halbjährlicher Kapitalisierung dekursiv und netto erfolgt.

7.2. Die effektiven Kosten des vom Förderungswerber angesprochenen Kredites dürfen

7.2.1. bei variabel verzinsten Krediten die auf Achtel-Prozentpunkte arithmetisch gerundete Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen (Durchschnittswert des jeweils zweiten Monats des vorangegan-

genen Quartales) zuzüglich 0,5 % p.a. nicht überschreiten,

7.2.2. bei fix verzinsten Krediten die auf Achtel-Prozentpunkte arithmetisch gerundete Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen (Durchschnittswert des jeweils zweiten Monats des dem Abschluß des Kreditvertrages vorangegangenen Quartales) zuzüglich 1,375 % p.a. nicht überschreiten.

7.2.3. Daneben kann das Kreditinstitut dem Förderungswerber die ihm erwachsenden Barauslagen (z.B. Post- oder Auskunftgebühren, Kosten für Grundbuchsauszüge, Auslagen für Liegenschaftsschätzungen) in Rechnung stellen.

Für Vor- und Zwischenfinanzierungen gelten dieselben Konditionen.

Allfällige Veränderungen der Zinssatzobergrenze gelten jeweils vom nächsten Quartalersten an.

7.3. Im Falle sonstiger Fremdfinanzierungen hat die Gesellschaft entsprechende Auflagen und Bedingungen - unter sinngemäßer Anwendung der für Kreditfinanzierungen geltenden Bestimmungen - in das Förderungsangebot aufzunehmen.

8. Verfahren

8.1. Ansuchen

Förderungsansuchen sind unter Verwendung eines Formulars, das im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, bei der Gesellschaft, bei den Kreditinstituten und bei den Wirtschaftskammern aufliegt und in allen Punkten vollständig und genau auszufüllen und firmenmäßig zu unterfertigen ist, direkt bzw. im Wege eines Kreditinstitutes an die Gesellschaft zu richten.

In diesem Formular sind die einem Förderungsansuchen in einfacher Ausfertigung (in Ablichtung) beizuschließenden Unterlagen anzuführen. Diese Unterlagen müssen vollständig sein, um der Gesellschaft eine vollständige Beurteilung des um eine Förderung ansuchenden Unternehmens sowie des zu fördernden Vorhabens zu ermöglichen.

Bei Förderungsansuchen von Unternehmungen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft ist in Fällen der Kapazitätserweiterung ein zweites Exemplar des Ansuchens ohne Beifügung von Unterlagen an die fremdenverkehrspolitische Abteilung des jeweiligen Amtes der Landesregierung zur Abgabe eines fremdenverkehrspolitischen Gutachtens zu übermitteln.

8.2. Prüfung

Die Förderungsansuchen sind von der Gesellschaft nach bankmäßigen Grundsätzen sowie hinsichtlich der Erfüllung der Förderungsrichtlinien zu prüfen.

8.3. Entscheidung

8.3.1. Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen hat die Gesellschaft im Namen und für Rechnung des Bundes über die Genehmigung der Ansuchen auf Gewährung von Förderungen gemäß Punkt 6.2. zu entscheiden.

Entscheidungen über Ansuchen auf Übernahme von Bürgschaften und Garantien gemäß Punkt 6.3. trifft die Gesellschaft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

8.3.2. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen hat die Gesellschaft dem Förderungswerber ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot ist vom Förderungswerber innerhalb einer bestimmten, im Anbot genannten Frist anzunehmen.

8.3.3. Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die Gesellschaft die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.

8.4. Auszahlung

8.4.1. Die gemäß Punkt 6.2. gewährten Prämien werden nach Erfüllung der mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen in zwei gleich hohen Teilbeträgen in den beiden ersten Jahren der Förderungslaufzeit ausgezahlt; bei Vorhaben, für die seitens der Gesellschaft eine Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) in Aussicht genommen wird, kann die Auszahlung der Prämien auch als Einmalzuschuß erfolgen.

Die (erste) Auszahlung erfolgt zugunsten des geförderten Unternehmens über Anforderung der Kreditunternehmung oder, im Falle der Finanzierung des Vorhabens aus Eigenkapital, über Anforderung des geförderten Unternehmens.

8.4.2. Bei bzw. vor Anforderung der Auszahlung von Prämien sind vorzulegen:

1. das durch firmenmäßige Fertigung angenommene Förderungsangebot
2. eine Bestätigung über die dem Förderungsansuchen gemäße Durchführung des Vorhabens und über dessen Abschluß durch eine vom geförderten Unternehmen erstellte und unterfertigte Rechnungszusammenstellung unter Verwendung des von der Gesellschaft aufgelegten Formblattes
3. bei Kreditfinanzierungen seitens des kreditgewährenden Unternehmens die Bestätigung über die widmungsgemäße Verwendung der Kreditvaluta

4. bei eigenfinanzierten Investitionen der Nachweis über die Aufbringung der Eigenmittel
5. bei Unternehmensgründungen der Nachweis der erfolgten Unternehmensgründung.

Die Prämien sind zur Teiltilgung des Investitionskredites oder zur teilweisen Abdeckung der Investitionskosten des geförderten Vorhabens zu verwenden.

8.4.3. Auszahlungstermine sind bei rechtzeitiger Anforderung (mindestens 10 Tage vorher) der 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember eines jeden Jahres.

8.4.4. Die Gesellschaft hat Förderungszusagen zu widerrufen, wenn die Auszahlungsbedingungen durch Verschulden des Förderungswerbers nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsanbotes der Gesellschaft) erfüllt werden.

9. Auskünfte und Überprüfungen

9.1. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, die Gesellschaft sowie die Organe der Europäischen Union behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

9.2. Der Förderungswerber ist zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der Förderungsnahmer ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

10. Einstellung und Rückforderung

10.1. Einstellung

- 10.1.1. Die Förderung wird vorläufig eingestellt im Falle der
 - a. Eröffnung des Konkurs-, Ausgleichs- oder Verwaltungsverfahrens gemäß § 79 ff AO über das Vermögen des Förderungsnahmers
 - b. entgeltlichen Veräußerung des Unternehmens
 - c. Übergabe des Unternehmens durch Schenkung oder im Erbwege.

Nach Abschluß der unter den Buchstaben a. bis c. genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzungen der Förderungsrichtlinien die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen weiter gewährt werden; im Falle der Veräußerung sowie der Übergabe durch Schenkung oder im Erbwege muß der Käufer oder Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und eine

Förderungsvoraussetzungen erfüllen und eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 13 vorlegen.

- 10.1.2. Die Förderung wird endgültig eingestellt bei
 - a. Wegfall der gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens
 - b. dauernder Einstellung der Betriebstätigkeit
 - c. bei Vorliegen der Voraussetzungen des Punktes 10.1.1., wenn im Falle der lit.b. oder c. des Punktes 10.1.1. die Förderungsvoraussetzungen durch den neuen Unternehmer nicht erfüllt werden oder im Falle der lit.a. kein Zwangsausgleich zustandekommt oder der Zwangsausgleich nicht erfüllt wird.

10.2. Rückforderung

Der Förderungsnahmer ist zu verpflichten, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten oder der Gesellschaft binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, und das Erlöschen von Ansprüchen auf vertraglich zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung ist vorzusehen, wenn

- 10.2.1. die Gesellschaft oder von ihr Beauftragte über wesentliche Umstände, die zur Entscheidung über das Förderungsansuchen geführt haben, unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
- 10.2.2. eine in diesen Richtlinien enthaltene Bestimmung nicht erfüllt worden ist, oder
- 10.2.3. vorgesehene Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, nicht eingehalten wurden, oder
- 10.2.4. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist, oder
- 10.2.5. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würde, unterblieben ist, oder
- 10.2.6. der Förderungsnahmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 9. Auskünfte und Überprüfungen be- oder verhindert, oder
- 10.2.7. die Förderungsmittel oder den geförderten Investitionskredit ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
- 10.2.8. das Vorhaben durch Verschulden des Förderungsnahmers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
- 10.2.9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes gemäß Punkt 12. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden, oder

- 10.2.10. von Organen der Europäischen Union die Rückforderung verlangt wird, oder
 10.2.11. der Förderungsnehmer die Ermächtigung gemäß Punkt 11. „Datenschutz“ widerruft.

Für die Fälle 10.2.1., 10.2.2., 10.2.4., 10.2.5., 10.2.7. und 10.2.9. ist jedenfalls, für die übrigen Fälle, nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, der Rückforderungsbetrag vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen. Trifft den Förderungsnehmer in den Fällen 10.2.3. und 10.2.6. kein Verschulden, ist der Rückzahlungsbetrag jedenfalls mit 4% p.a. zu verzinsen.

- 10.3. Die Gesellschaft kann die ausgezahlten Förderungsmittel zur Gänze oder aliquot rückfordern, wenn innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum der Förderungsgenehmigung) das geförderte Investitionsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, oder wenn Voraussetzungen, die für die Förderungsentscheidung maßgeblich waren, während der Förderungslaufzeit wegfallen.

Liegt in diesen Fällen kein Verschulden des geförderten Unternehmens vor, kann die Gesellschaft auf die Verrechnung von Pönalezinsen verzichten.

- 10.4. Die Entscheidung über die Einstellung von Förderungen und Rückforderung bereits ausbezahlter Förderungsmittel trifft im Einzelfall die Gesellschaft im Namen und für Rechnung des Bundes bzw., falls die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten getroffen wurde, der Bund.
- 10.5. Allfällige weitergehende gerichtliche Ansprüche bleiben hievon unberührt.

11. Datenschutz

In das Formular des Förderungsansuchens ist eine Erklärung aufzunehmen, derzufolge der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, daß die Besitzer von Daten, welche zur Bearbeitung eines Förderungsansuchens erforderlich sind, diese an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, das Bundesministerium für Finanzen, den Rechnungshof, die Gesellschaft sowie die Organe der Europäischen Union übermitteln dürfen, und derzufolge weiters das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ausdrücklich ermächtigt werden,

- 11.1. Daten und Auskünfte über den Förderungswerber, die Firma, das Unternehmen, bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen;
 11.2. Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, zu verarbeiten, zu benutzen, zu übermitteln und löschen zu lassen;

- 11.3. nach Ermessen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie der Gesellschaft Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an das kreditgewährende Institut sowie Bundes- und Landesstellen einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen einzuholen;
 11.4. erforderlichenfalls Daten und Auskünfte über den Förderungswerber, die Firma, das Unternehmen, das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an die Organe der Europäischen Union weiterzuleiten;
 11.5. bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen über die Entscheidung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie die der Gesellschaft zu verständigen.

Ein Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft oder an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten möglich. Dieser ordnungsgemäße Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die allfällige Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Datenübermittlungen, ausgenommen gesetzliche Übermittlungspflichten, werden unverzüglich ab Einlangen des Widerrufs bei der Gesellschaft oder beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eingestellt.

12. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes

Die Förderung wird nur Förderungswerbern gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

13. Verpflichtungserklärung

Eine entsprechende Erklärung über die Kenntnisnahme dieser Förderungsrichtlinien, insbesondere der Bestimmungen der Punkte 9., 10., 11. und 14. - Auskünfte und Überprüfungen, Einstellung und Rückforderung, Datenschutz und Gerichtsstandsvereinbarung - und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen sowie über die Kenntnisnahme, daß Förderungen nur jenen Unternehmungen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz beachten, ist in den jeweiligen Kreditvertrag aufzunehmen. Bei einer Förderung ohne Aufnahme eines Bankkredites ist eine derartige Erklärung in die Bewilligung aufzunehmen. Das kreditgewährende Institut ist verpflichtet, die Gesellschaft von ihm zur Kenntnis gelangten Umständen, die eine Einstellung oder Rückforderung der Förderung erfordern, unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

14. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Vereinbarung, derzufolge sich der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien unterwirft, es dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Gesellschaft jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, in das Förderungsangebot sowie bei kreditfinanzierten Vorhaben in den jeweiligen Kreditvertrag aufzunehmen.

15. Geltungsdauer

Ansuchen im Rahmen dieser Förderungsrichtlinien können im Zeitraum vom 1. Jänner 1997 bis 31. Dezember 1999 bei der Gesellschaft eingebracht werden.

Anmerkung: Die in den ursprünglichen Richtlinien angeführte Bezeichnung "ECU" wurde durch "EURO" ersetzt.

T A B E L L E
für die Auszahlung der Investitionsprämien
im Rahmen der Gewerbestrukturverbesserungsaktion
(berechnet auf der Basis einer Förderungsberechnungsgrundlage von S 1,0 Mio.)

Höhe der jährlichen Prämie	Laufzeit der Förderung (in Jahren)	bei Auszahlung in zwei gleich hohen Jahresteil- beträgen:		bei Auszahlung als Einmalzuschuß
		Gesamtbetrag/Jahresteilbetrag		als Einmalzuschuß
2,0 %	5	49.060,--	24.530,--	47.240,--
	7,5	67.300,--	33.650,--	64.800,--
	10	83.260,--	41.630,--	80.160,--
3,0 %	5	73.590,--	36.795,--	70.860,--
	7,5	100.950,--	50.475,--	97.200,--
	10	124.890,--	62.445,--	120.240,--
3,5 %	5	85.860,--	42.930,--	82.670,--
	7,5	117.780,--	58.890,--	113.400,--
	10	145.710,--	72.855,--	140.280,--
4,0 %	5	98.120,--	49.060,--	94.480,--
	7,5	134.600,--	67.300,--	129.600,--
	10	166.520,--	83.260,--	160.320,--

Die Berechnung der Tabelle geht von einer Kapitalbindung aus, die sich halbjährlich im nachhinein in gleichbleibenden Beträgen während der Förderungslaufzeit reduziert. Die Auszahlung der Investitionsprämie erfolgt gemäß Punkt 8.4.

Anhang: **Regionalförderungsgebiete nach Art. 92 EG-Vertrag**
 (gemäß Entscheidung der EFTA-Surveillance Authority vom 11.Mai 1994)

Bundesland (maximale Beihilfenintensität netto ¹ %)	Politische Bezirke	Gemeinden
--	---------------------------	------------------

1.Regionalförderungsgebiete nach Art. 92 Abs. 3 lit a) EG-Vertrag

BURGENLAND:

Nordburgenland (30 %)	Statutarstadt Eisenstadt	
	Statutarstadt Rust	
	PB Eisenstadt-Umgebung	zur Gänze
	PB Mattersburg	zur Gänze
	PB Neusiedl am See	zur Gänze
Mittelburgenland (40 %)	PB Oberpullendorf	zur Gänze
Südburgenland (40 %)	PB Güssing	zur Gänze
	PB Jennersdorf	zur Gänze
	PB Oberwart	zur Gänze

2.Regionalförderungsgebiete nach Art. 92 Abs. 3 lit c) EG-Vertrag

NIEDERÖSTERREICH:

Mostviertel-Eisenwurzen (17,5 %)	Statutarstadt Waidhofen/Ybbs	
	PB Amstetten	zur Gänze
	PB Melk	zur Gänze
	PB Scheibbs	zur Gänze
Niederösterreich Süd (20 %)	Statutarstadt Wiener Neustadt	
	PB Lilienfeld	zur Gänze
	PB Neunkirchen	zur Gänze
	PB Wiener Neustadt (Land)	zur Gänze
	PB Baden:	Nur die Gemeinden Altenmarkt a.d. Triesting, Berndorf, Enzesfeld-Lindabrunn, Furth a.d. Triesting, Hernstein, Hirtenberg, Pot- tenstein, Weissenbach an der Triesting
Weinviertel (20 %)	PB Hollabrunn	zur Gänze
	PB Mistelbach:	Nur die Gemeinden Altlich- tenwarth,Asparn an der Zaya, Bern- hardsthal, Drasenhofen, Falkenstein, Fallbach, Gartenbrunn, Gaweinstal, Gnadendorf, Großharras, Großkrut, Hausbrunn, Herrnbaumgarten, Laa an der Thaya, Ladendorf, Mistelbach, Neu- dorf bei Staatz, Niederleis, Otten- thal, Poysdorf, Rabensburg, Schrat- tenberg, Staatz, Stronsdorf, Wildendürnbach, Wilfersdorf
	PB Gänserndorf:	Die Gemeinden Drösing, Dürn-

		krut, Hauskirchen, Hohenau an der March, Jedenspeigen, Neusiedl an der Zaya, Palterndorf-Dobermannsdorf, Ringelsdorf-Niederabsdorf, Sulz im Weinviertel, Zistersdorf (siehe auch Region Wiener Umland Nord)
Wiener Umland/Nordteil (15 %)	PB Gänserndorf:	Die Gemeinden Angern an der March, Auersthal, Bad Pirawarth, Ebenthal, Gänserndorf, Groß-Schweinbarth, Hohenruppersdorf, Matzen-Raggendorf, Prottes, Schönkirchen-Reyersdorf, Spannberg, Velm-Götzendorf, Weikendorf (siehe auch Region Weinviertel)
Waldviertel (20 %)	Statutarstadt Krems an der Donau PB Gmünd PB Horn PB Krems (Land):	zur Gänze zur Gänze Nur die Gemeinden Aggsbach, Albrechtsberg an der Großen Krems, Dürnstein, Etsdorf-Haitzendorf, Gegersdorf, Gföhl, Hadersdorf-Kammern, Jaidhof, Krumau am Kamp, Langenlois, Lengenfeld, Lichtenau im Waldviertel, Maria Laach am Jauerling, Mühldorf, Rastenfeld, Rohrendorf bei Krems, St. Leonhard am Hornerwald, Schönberg am Kamp, Senftenberg, Spitz, Straß im Straßertale, Stratzing, Droß, Weinzierl am Walde, Weißenkirchen in der Wachau
	PB Waidhofen an der Thaya PB Zwettl	zur Gänze zur Gänze
KÄRNTEN:		
Oberkärnten (20 %)	PB Feldkirchen:	Nur die Gemeinden Albeck, Feldkirchen in Kärnten, Glanegg, St. Urban, Steuerberg
	PB Hermagor PB Spittal an der Drau	zur Gänze ohne die Gemeinde Bad Kleinkirchheim
Unterkärnten (20 %)	PB St. Veit an der Glan PB Völkermarkt PB Wolfsberg	ohne die Gemeinden Liebenfels, St. Georgen am Längsee ohne die Gemeinden Gallizien, St. Kanzian am Klopeinersee, Sittersdorf zur Gänze
Klagenfurt-Villach (20 %)	PB Klagenfurt-Land: PB Villach Land:	Nur die Gemeinden Ferlach, Feistritz im Rosental, St. Margareten im Rosental, Zell Nur die Gemeinden Arnoldstein, Bad Bleiberg, Feistritz an der Gail, Nötsch im Gailtal, Hohenthurn

STEIERMARK:

Liezen (17,5 %)	PB Liezen:	Nur die Gemeinden Admont, Aigen im Ennstal, Altenmarkt bei Sankt Gallen, Arding, Donnersbach, Gais- horn am See, Gams bei Hieflau, Hall, Irdning, Johnsbach, Landl, Lassing, Lie- zen, Niederöblarn, Palfau, Pürgg- Trautenfels, Rottenmann, Sankt Gallen, Selzthal, Stainach, Treglwang, Trieben, Weißenbach an der Enns, Weißenbach bei Liezen, Weng bei Admont, Wör- schach
Obersteiermark-Ost (20 %)	PB Bruck an der Mur PB Leoben PB Mürzzuschlag	ohne die Gemeinden Gußwerk, Sankt Sebastian, Mariazell, Halltal zur Gänze ohne die Gemeinden Mürzsteg, Neuberg an der Mürz, Alten berg an der Rax, Kapellen
Obersteiermark-West (17,5 %)	PB Judenburg PB Knittelfeld PB Murau	ohne die Gemeinden Bretstein, Hohentauern, Pusterwald, Sankt Johann am Tauern ohne die Gemeinde Gaal ohne die Gemeinden Krakau- hintermühlen, Krakauschatten, Krakaudorf, Oberwölz-Stadt, Oberwölz-Umgebung, Ranten, Rinegg, Sankt Peter am Kam- mersberg, Winklern bei Ober- wölz, Schöder, Schönberg- Lachtal
Oststeiermark (20 %)	PB Feldbach PB Fürstenfeld PB Hartberg PB Radkersburg PB Weiz	zur Gänze zur Gänze zur Gänze zur Gänze ohne die Gemeinden Arzberg, Gutenberg an der Raabklamm, Neudorf bei Passail, Stenzen- greith
West- und Südsteiermark (20 %)	PB Deutschlandsberg PB Leibnitz PB Voitsberg	zur Gänze ohne die Gemeinden Allerheili- gen bei Wildon, Empersdorf, Heiligenkreuz am Waasen, Sankt Ulrich am Waasen ohne die Gemeinden Gall- mannsegg, Geistthal
Graz (20 %)	PB Graz-Umgebung:	Nur die Gemeinden Dobl, Lieboch, Unterpremstätten, Zwaring-Pöls

OBERÖSTERREICH:

Mühlviertel (20 %)	PB Freistadt PB Perg:	zur Gänze Nur die Gemeinden Allerheiligen im Mühlkreis, Arbing, Bad-Kreuzen, Baumgartenberg, Dimbach, Grein, Klam, Mitterkirchen im Machland, Münzbach, Naarn im Machlande, Pabneukirchen, Perg, Rechberg, St. Georgen am Walde, St. Nikola an der Donau, St. Thomas am Blasenstein, Saxen, Waldhausen im Strudengau, Windhaag bei Perg
	PB Rohrbach PB Urfahr-Umgebung:	alle Gemeinden Nur die Gemeinden Bad Leonfelden, Haibach im Mühlkreis, Oberneukirchen, Ottenschlag im Mühlkreis, Reichenau im Mühlkreis, Reichenthal, Schenkenfelden, Vorderweißbach, Zwettl an der Rodl
Innviertel (17,5 %)	PB Braunau am Inn PB Grieskirchen:	alle Gemeinden Nur die Gemeinden Bruck-Waasen, Eschenau im Hausruckkreis, Heiligenberg, Kallham, Natternbach, Neukirchen am Walde, Peuerbach, St. Agatha, Steegen, Waizenkirchen
	PB Ried im Innkreis:	Nur die Gemeinden Antiesenhofen, Geinberg, Gurten, Kirchdorf am Inn, Lambrechten, Mörschwang, Mühlheim am Inn, Obernberg am Inn, Ort im Innkreis, Reichersberg, St. Georgen bei Obernberg am Inn, St. Martin im Innkreis, Senftenbach, Utzenaich, Weilbach
	PB Schärding:	Nur die Gemeinden Engelhartzell, Esternberg, Kopfung im Innkreis, St. Aegidi, St. Roman, Vichtenstein, Waldkirchen am Wesen
Steyr-Kirchdorf (12,5 %)	Statutarstadt Steyr PB Kirchdorf an der Krems PB Steyr-Land	zur Gänze ohne die Gemeinden Kremsmünster, Ried im Traunkreise, Wartberg an der Krems ohne die Gemeinden Bad Hall, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Rohr im Kremstal

SALZBURG:

Lungau (17,5 %)	PB Tamsweg	zur Gänze
--------------------	------------	-----------

TIROL:

Tiroler Oberland (12,5 %)	PB Imst PB Landeck:	ohne die Gemeinde Sölden Nur die Gemeinden Faggen, Fendels, Fließ, Flirsch, Grins, Kappl, Kaunertal, Kaunerberg, Kauns, Landeck, Pettneu am Arlberg, Pfunds, Pians, Prutz, Ried im Oberinntal, Schönwies, See, Spiss, Stanz bei Landeck, Stengen, Tobadill, Tösens, Zams
Außerfern (12,5 %)	PB Reutte:	Nur die Gemeinden Bach, Elbigenalp, Elmen, Forchach, Gramais, Häselgehr, Hinterhornbach, Holzgau, Kaisers, Namlos, Pfafflar, Stanzach, Steeg, Vorderhornbach
Osttirol (17,5 %)	PB Lienz	zur Gänze

BRUTTOSUBVENTIONSÄQUIVALENT/NETTOSUBVENTIONSÄQUIVALENT-UMRECHNUNGSFAKTOR

1 Die Umrechnung der Netto-Beihilfenintensität auf die Brutto-Beihilfenintensität erfolgt vorläufig - bis zu einer allfällig anderslautenden Entscheidung der EU-Kommission - durch Division mit dem Faktor 0,73 (eine Netto-Beihilfenintensität von 7,3 % entspricht beispielsweise einer Brutto-Beihilfenintensität von 10 %).